Die GmbH

= Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Gesellschaft, deren Stammkapital in Stammeinlagen (Geschäftsanteile) zerlegt und von den Gesellschaftern aufgebracht wird. (Summe der Stammeinlagen = Stammkapital)

- Sie ist eine eigene Rechtspersönlichkeit (**juristische Person**).
- Die Gesellschafter haften nicht persönlich für die Schulden der GmbH (siehe „Haftung“).
- Gründung durch eine Person möglich

Gründung:

- ✔ Mindestkapital 25.000 Euro, jede Stammeinlage mindestens 100 Euro - § 5 Abs. 1 GmbHG (durch 50 teilbar - § 5 Abs. 3 GmbHG)
- ✔ Mindestens 50 % des Mindeststammkapitals müssen eingezahlt werden (Geld- oder Sacheinlage)
- ✔ ¼ der Stammeinlage muss von den einzelnen Gesellschaftern eingezahlt werden
- ✔ notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag, Erstellung einer Satzung (GmbHG § 3)
- ✔ Eintragung ins HR (Abteilung B)

Organe:

1. **Geschäftsführer** (leitendes Organ, meist Gesellschafter - jeder möglich - Wahl auf unbestimmte Zeit)
   Rechte und Pflichten:
   - ❖ siehe Vorstand AG

2. **Der Aufsichtsrat** (Kontrollorgan)
   erst ab 500 Mitarbeitern gesetzlich vorgeschrieben

3. **Gesellschaftsversammlung** (beschließendes Organ)
   Stimmrecht nach Geschäftsanteilen
   Aufgaben:
   - ❖ Feststellung des Jahresabschlusses
   - ❖ Bestellung der Geschäftsführung und Überwachung dieser
   - ❖ Wahl des Aufsichtsrates, d.h. Wahl der Arbeitgebervertreter des Aufsichtsrates
   - ❖ Bestellung von Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten
   - ❖ Stammkapitaländerung
   - ❖ Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen und von Nachschüssen
   - ❖ eventuelle Rückzahlung von Nachschüssen
   - ❖ Kaduzierung

Rechte der Gesellschafter:

- Gewinnanteil (nach der Einlage)
- Auskunftsrecht
- Stimmrecht (nach der Einlage)
- Liquidationserlös

Haftung:

- ➢ beschränkt auf die Einlage (für den Gesellschafter)
- ➢ die Gesellschaft haftet mit dem Gesellschaftsvermögen
- ➢ Nachschusspflicht möglich, wenn in Satzung verankert

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls

Auflösung:

- Ablauf der Vertragsdauer
- Gesellschaftsbeschluss (75 %)
- Insolvenz

Kaduzierung:

bei beschränkter Nachschusspflicht: Geschäftsanteil wird für verlustig erklärt (GmbHG § 21)

Abandonrecht:

bei unbeschränkter Nachschusspflicht: Gesellschafter kann sich von dem eingeforderten Nachschuss befreien, indem er innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Einzahlung, der Gesellschaft seinen Anteil zur Verfügung stellt.

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls

Einlagen bei der GmbH-Gründung

Beispiel:

Gesellschafter A:		20.000,00 €
Gesellschafter B:		35.000,00 €
¼ der Einlagen:	A:	5.000,00 €
	B:	8,750,00 €
	ges.:	**13.750,00 €**
Mindeststammkapital:		25.000,00 €
½ des Mindeststammkapitals:		**12.500,00 €**

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls